

Bekanntmachungstext Raumverträglichkeitsprüfung für die geplanten Offshore- Netzanbindungssysteme der „Windader West“ – Teilstück NRW

Die Amprion Offshore GmbH (Vorhabenträgerin) plant zur Anbindung von Offshore-Windparkflächen den Neubau von vier Offshore-Netzanbindungssystemen von der Nordsee bis nach Nordrhein-Westfalen (NRW). Hierbei handelt es sich um die Systeme

- NOR-6-4 zum Netzverknüpfungspunkt Niederrhein,
- NOR-9-5 zum Netzverknüpfungspunkt Kusenhorst,
- NOR-x-1 zum Netzverknüpfungspunkt Rommerskirchen und
- NOR-x-5 zum Netzverknüpfungspunkt Oberzier.

Die landseitig als Erdkabel in verlustarmer Gleichstromtechnik geplanten Systeme sollen möglichst lange miteinander gebündelt und gemeinsam realisiert werden. Sie sind im geltenden Netzentwicklungsplan Strom 2037/2045 begründet und bilden zusammen das Vorhaben „Windader West“.

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 07.05.2024 die Verfahrensunterlagen vorgelegt und die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung für diese Offshore-Netzanbindungssysteme bei der Bezirksregierung Düsseldorf als federführenden Regionalplanungsbehörde beantragt. Es handelt sich um ein raumbedeutsames Vorhaben mit überörtlicher Bedeutung. Dementsprechend wird gemäß § 15 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in Verbindung mit § 32 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPIG) und § 40 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LandesplanungsgesetzDVO – LPIG DVO) eine Raumverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung sind

1. die Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten, insbesondere die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen,
2. die Prüfung der ernsthaft in Betracht kommenden Standort- oder Trassenalternativen und
3. die überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Ergebnis des Verfahrens ist eine gutachterliche Stellungnahme in Form einer „Raumordnerischen Beurteilung“.

Es werden zwei eigenständige Raumverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen und in NRW durchgeführt. Die gegenständliche Raumverträglichkeitsprüfung betrifft den Streckenabschnitt der Offshore-Netzanbindungssysteme der „Windader West“ in NRW. Das untersuchte Korridornetz erstreckt sich von Norden nach Süden über folgende Kreise und kreisfreie Städte der betroffenen Planungsregionen:

- Planungsregion Münster: Kreise Steinfurt, Borken und Coesfeld.
- Planungsregion Regionalverband Ruhr (RVR): Kreise Recklinghausen und Wesel.

- Planungsregion Düsseldorf: Kreise Kleve, Viersen und Rhein-Kreis Neuss sowie die kreisfreie Stadt Mönchengladbach.
- Planungsregion Köln: Kreise Heinsberg, Düren und Rhein-Erft-Kreis.

In Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde und den übrigen räumlich zuständigen Regionalplanungsbehörden (Bezirksregierung Köln, Bezirksregierung Münster sowie Regionalverband Ruhr) übernimmt die Bezirksregierung Düsseldorf als Regionalplanungsbehörde die Federführung für das Verfahren in Nordrhein-Westfalen.

Für den Streckenabschnitt der Offshore-Netzanbindungssysteme der „Windader West“ in Niedersachsen führt das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems in Oldenburg eine separate Raumverträglichkeitsprüfung durch.

Nachdem die Verfahrensunterlagen mit Ergänzungsschreiben vom 15.05.2024 vollständig vorgelegt wurden, wird die Raumverträglichkeitsprüfung eingeleitet. Gemäß § 15 Absatz 3 ROG haben die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit Stellung zum Vorhaben zu nehmen.

Die Verfahrensunterlagen bestehen aus einem allgemeinen Erläuterungsbericht, einer Raumverträglichkeitsstudie sowie einem ökologischen Teil, bestehend aus einer überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen, einer Natura-2000-Untersuchung, einer artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung und einem Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie sowie dem abschließenden Gesamtalternativenvergleich zuzüglich der jeweiligen kartographischen Darstellungen und einer Orientierungshilfe.

Veröffentlichung

Die Verfahrensunterlagen können in der Zeit

vom 11. Juni 2024 bis einschließlich zum 11. Juli 2024

online über das zentrale Beteiligungsportal des Landes NRW (Beteiligung NRW) unter der Adresse

<https://beteiligung.nrw.de/portal/brd/beteiligung/themen/1007345>

unter dem Titel

Raumverträglichkeitsprüfung für die geplanten Offshore-Netzanbindungssysteme der „Windader West“ – Teilstück NRW

abgerufen werden.

Zudem sind die Verfahrensunterlagen auf den nachstehenden Internetseiten verlinkt:

Bezirksregierung Köln: <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/verfahren-und-bekanntmachungen/verfahrensuebersichten/raumvertraeglichkeitspruefung>
Bezirksregierung Münster: <https://www.bezreg-muenster.de/de/regionalplanung/raumvertraeglichkeitspruefung/index.html>

Stellungnahme

Die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen können während der oben genannten Veröffentlichungsfrist Stellungnahmen zu den Verfahrensunterlagen bei der Bezirksregierung Düsseldorf als federführende Regionalplanungsbehörde abgeben. Deren Übermittlung soll elektronisch erfolgen:

E-Mail-Adresse: **Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de**.

Alternativ bestehen folgende Möglichkeiten zur Abgabe einer Stellungnahme bei der Bezirksregierung Düsseldorf:

- per Post (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf),
- per Telefax (0211 475-2982).

Darüber hinaus ist bei allen auslegenden Behörden die Abgabe einer Stellungnahme vor Ort oder zur Niederschrift möglich.

Eine Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahme erfolgt grundsätzlich nicht.

Weiteres Verfahren

Die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen können gemäß § 32 Absatz 2 LPIG mit den beteiligten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 ROG erörtert werden und werden im weiteren Verfahren in die Abwägung einbezogen.

Die raumordnerische Beurteilung wird ohne Begründung als Ergebnis des Verfahrens ohne eine gesonderte Benachrichtigung in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Düsseldorf, Köln, Münster und Arnsberg bekannt gegeben.

Das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung ist als sonstiges Erfordernis der Raumordnung im nachfolgenden Zulassungsverfahren zu berücksichtigen und kann nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die Zulassungsentscheidung überprüft werden.

Hinweise

Etwaige Kosten, die durch Einsichtnahme in die Verfahrensunterlagen und/oder der Abgabe von Stellungnahmen entstehen, werden nicht erstattet.

Sollten Sie eine Stellungnahme abgeben, werden die darin gemachten personenbezogenen Daten (z. B. Name, Anschrift, E-Mailadresse) gespeichert und im Rahmen der Auswertung der Stellungnahmen verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie auf den Internetseiten der jeweiligen Bezirksregierung über die nachfolgend aufgeführten Adressen:

Bezirksregierung Düsseldorf: <https://url.nrw/raumvp>

Bezirksregierung Köln: <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/datenschutzhinweise>
Regionalverband Ruhr: <https://www.rvr.ruhr/footer/datenschutz/>
Bezirksregierung Münster:
<https://www.bezreg-muenster.de/de/datenschutz/32/index.html>

Düsseldorf, den 17.05.2024 Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 32 - Regionalentwicklung
Im Auftrag
gez. Richard Häfner